

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 75 (1924)

Heft: 2

Artikel: Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter

Autor: Joos, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

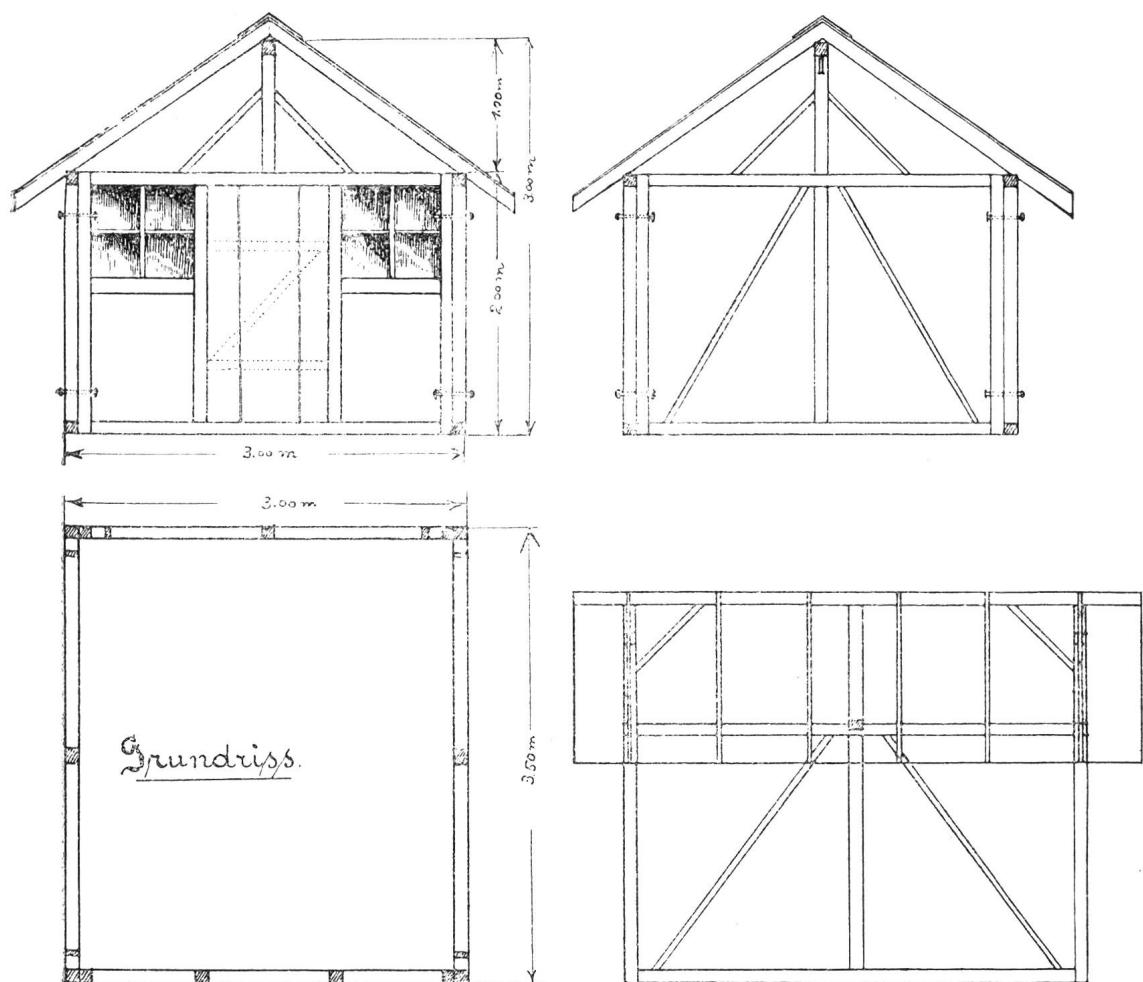
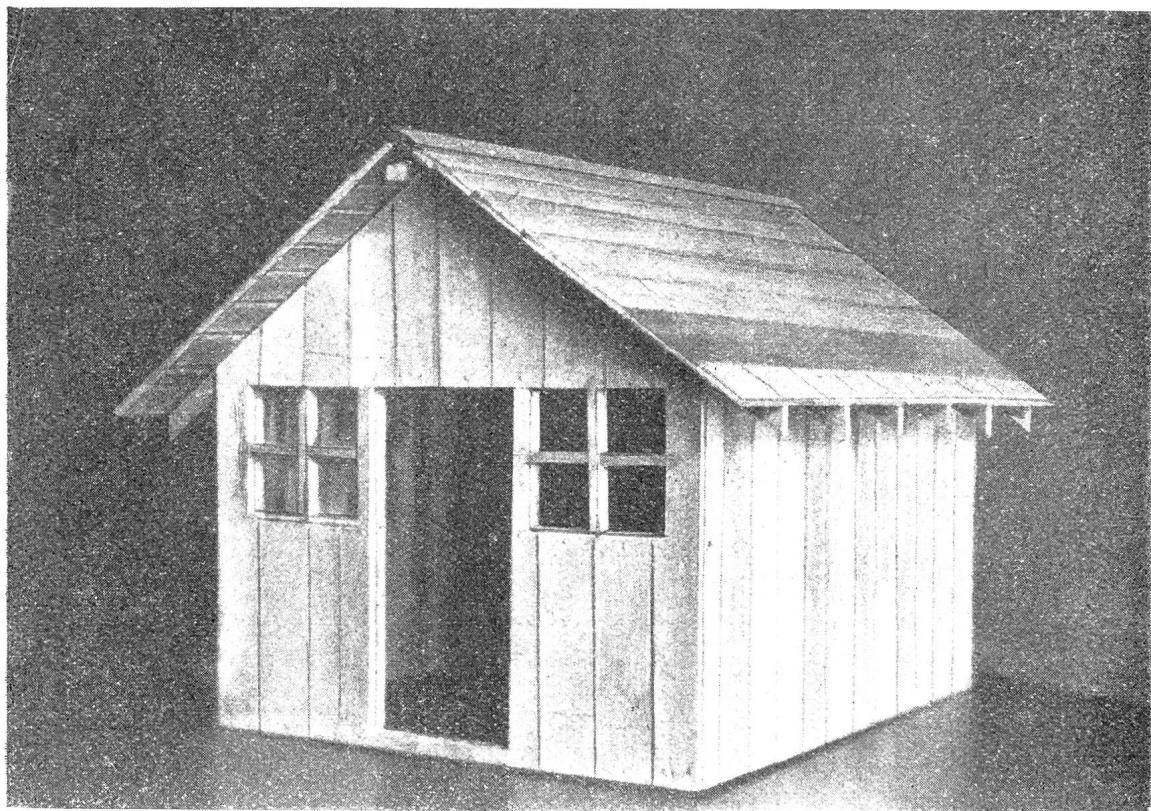
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wagschale gefallen, daß dem Bund nicht ohne Not die Kosten einer Abstimmung aufgeladen werden sollten im Moment, wo überall nach Abbau und Sparmaßnahmen gerufen wird.

Während die Neuerungen betreffend Bundesbeiträge und Bußen zu keiner weiteren Benierung Anlaß geben, scheint es am Platze, über die Einschränkung der Kahlschläge noch einige Betrachtungen anzustellen. Es muß zugegeben werden, daß der Anstoß, den die Fassung vom 2. Dezember 1921 mit ihrem bestimmten Verbot erregte, recht wohl begreiflich ist, obwohl das Verbot doch kein absolutes, sondern den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt war, unter besondern Umständen Ausnahmen zu gestatten. Demgegenüber hat die endgültig gewählte Fassung, wenn sie auch in der Auswirkung sich ganz gleich gestalten muß, eine bedeutend milder Form. Sie verbietet nicht, sondern sie verlangt nur die Einholung einer Bewilligung. Während beim Bestehen eines strikten Verbotes der Försterbeamte erst nach der Übertretung als Polizeivorgan in Beziehung zum Waldbesitzer zu treten hätte, veranlaßt die Vorschrift der Einholung einer Bewilligung dessen Eingreifen, bevor eine eingetretene Verfehlung das Verhältnis schon zu einem mehr feindlichen gestempelt hat. Der Förster wird so, wenn er mit dem richtigen Takt vorgeht und die lokalen Verhältnisse untersucht und nach Möglichkeit würdigt, leicht zum Ratgeber überhaupt, er wird auch zugezogen, wenn es sich nicht gerade um einen beabsichtigten Kahlschlag handelt, und es wird sich nach und nach ein Vertrauensverhältnis herausbilden. Im Gegensatz zum bloßen Anklopfen mit dem Polizeistock kann das erreicht werden, was schon der Referent von Langenthal besonders unterstrich und was während der Revisionskampagne auffallend wenig zur Geltung kam. Die Mitarbeit des Forstmannes im Privatwald ist das beste Mittel zur Produktionssteigerung in dieser Besitzeskategorie und diese fördert das Zutrauen als vornehmes Entgelt für die zu übernehmende Mehrarbeit. Die ständige Belehrung an Hand von praktischen Beispielen, die den bisherigen Gegner der vermehrten Aufsicht selbst angehen, wird auch ihn zur Überzeugung bringen, die zum Glück doch schon weitgehend Boden gesetzt hat, daß der Förster ohne jedes persönliche Interesse allen Waldbesitzern und damit dem Wohle des ganzen Landes dienen will.

Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter.

In unserer Zeitschrift wurde verschiedene Male über die Bedeutung zweckmäßiger Wohlfahrtseinrichtungen geschrieben. So berichtete Herr Dr. H. Knuchel in einem Aufsatz: „Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter“ (Heft Nr. 4 des Jahrganges 1920 dieser Zeitschrift) über mobile Schuhhütten für Waldarbeiter, welche seit vielen Jahren im Kanton Schaffhausen eingeführt sind und sich sehr gut bewährt haben.



Zerlegbare Schuhhütte für Waldarbeiter, Modell Joos

Ich bin nun in der Lage, ein neues Modell nach eigenem Entwurf zu empfehlen, das hier abgebildet ist. Es handelt sich um eine in sieben Teile zerlegbare Schuhhütte für Waldarbeiter. Die einzelnen Teilstücke, welche schon vor der Aufstellung fertig ausgearbeitet werden, sind folgende: 1 Vorderwand mit Türe und zwei Fenstern;

- 1 Hinterwand;
- 2 Seitenwände;
- 2 Dachhälften;
- 1 First mit zugehörigen Streben.

Bei der Aufstellung der Schuhhütte halten acht Schloßschrauben die vier Wände zusammen. Die beiden Dachhälften werden durch zwei starke Querleisten mit einander verbunden. Die Einzelheiten der Konstruktion sind aus den beiden Abbildungen ersichtlich. Die Hütte bietet Raum für 12—15 Personen. Zur Heizung verwendet man am besten die kleinen eisernen Öfen mit Rohr. Die Kosten einer Hütte belaufen sich auf 450—500 Fr.

S. Soss.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Zürich. Professor Theodor Felber †. Sonntag den 27. Januar verschied nach längerer Krankheit in Zürich, wo er seit 1920 im Ruhestand lebte, der ehemalige Professor für Forsteinrichtung und Forstbenutzung an der Eidg. technischen Hochschule Theodor Felber, im Alter von 75 Jahren. Ein Lebensbild des in weiten Kreisen unseres Landes bekannten und hochgeschätzten Verstorbenen wird in einer der nächsten Nummern folgen.

Graubünden. Entsprechend den Vorschriften der kantonalen Forstordnung vom 1. März 1904 hat die Gemeinde Filisur im Jahre 1906 einen Forstverwalter mit eidgenössischem Wahlfähigkeitszeugnis angestellt. Auf Grund des neuen Wirtschaftsplans vom Jahre 1923 fiel nun auch Bergün mit einer Waldfläche von 3325 ha und einem Abgabesatz von 3855 m³ in die Kategorie derjenigen Gemeinden, welche vermöge der Größe ihres Waldbesitzes zur technischen Bewirtschaftung ihrer Waldungen verpflichtet sind. Auf ihr Gesuch hin hatte der Kleine Rat im Jahre 1914 den beiden Gemeinden gestattet, einen gemeinschaftlichen Forstverwalter zu wählen, welche Stelle zuletzt Herr Gregori inne hatte. Nachdem nun dieser den Kreis Davos-Filisur übernommen hat, wünscht Bergün von der oben erwähnten Verpflichtung befreit zu werden, während Filisur beschlossen hat, wiederum einen eigenen Oberförster anzustellen. Auf Grund der erfolgten Ausschreibung wurde gewählt: Herr Hans Jenny, von Davos-Monstein, zurzeit Forstpraktikant.